

§ 6.

Wer ohne Ermächtigung der Lotterieverwaltung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie oder Urkunden, durch die Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit Geldstrafe von einhundert bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen anderer öffentlicher Lotterien oder Auspielungen oder Urkunden, durch die Anteile oder Abschnitte dieser Art zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit der gleichen Strafe bestraft.

Auch den trifft dieselbe Strafe, der ein Geschäft der in Abf. 1 oder Abf. 2 bezeichneten Art als Mittelperson fördert.

§ 7.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung, die nur für einen Teil des Fürstentums zugelassen ist, außerhalb dieses Gebietes feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, obwohl die räumlich beschränkte Zulassung aus dem Lose ersichtlich ist, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer außerhalb des Fürstentums veranstalteten Lotterie oder Auspielung, die nur in einer bestimmten Anzahl mit behördlichem Stempel versehener Lose im Fürstentum zugelassen ist, ohne diesen Stempel feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, verfällt der gleichen Strafe, wenn diese Beschränkung der Zulassung der Lotterie aus dem Lose ersichtlich ist.

§ 8.

Jedes einzelne Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere jedes einzelne Auffordern zur Beteiligung an Losgesellschaften, jede einzelne Verkaufs-, Überlassungs- oder Vertriebshandlung, jedes einzelne Anbieten und jedes einzelne Veröffentlichung und Bekanntmachen von Gewinnen wird als besonderes selbstständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorfall des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.